

Satzung über das nicht genehmigte Plakatieren

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I 1981, S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 27.05.1987 folgende Neufassung der Satzung über das nicht genehmigte Plakatieren beschlossen:

§ 1

Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der hierfür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Aufkleber und sonstige Werbemittel anzubringen.

Ausnahmsweise kann das Plakatieren durch Sondernutzungserlaubnis zugelassen werden, insbesondere, wenn örtliche Parteien, gemeinnützige Vereine oder gleichartige Organisationen betroffen sind.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb der dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und Plakatsäulen plakatiert oder als Verantwortlicher plakatieren läßt.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl I S. 80) findet Anwendung.

Satzung über das nicht genehmigte Plakatieren

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung über das Plakatieren im Stadtgebiet die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Rüsselsheim, 09. Juni 1987

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim

gez. Winterstein
Oberbürgermeister